

den, gewisse allgemeine Regeln autonomisch festzustellen, statuiert, keineswegs dagegen eine richterliche Befugniß der Gemeindebehörden begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach der angefochtene Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 24. September 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

6. Urtheil vom 25. Februar 1882 in Sachen Munz.

A. Durch Entscheidung vom 28. Oktober 1881 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen einen erstinstanzlich vom Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen zu Gunsten des Cornelius Herzog in Altenburg auf ein Lohnguthaben des Rekurrenten Martin Munz in Altenburg an die schweizerische Industriegesellschaft in Neuhausen für eine Forderung aus Bürgschaft von 384 Mark bewilligten Arrest bestätigt. Durch Verfügung vom 5. November 1881 wurde hierauf vom Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen dem Cornelius Herzog für seine erwähnte Forderung an den Rekurrenten Rechtsöffnung erteilt.

B. Vermittelt Beschwerdechrift vom 14./17. November 1881 stellte hierauf Martin Munz beim Bundesgerichte die Anträge, dasselbe möchte a) die Verfügung des Obergerichtes von Schaffhausen vom 28. Oktober 1881 und b) die gegen ihn beim Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen angehebene Betreibung aufheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, indem er ausführte: Er sei Bürger von Altenburg, Großherzogthums Baden und dort wohnhaft, ebenso sei Cornelius Herzog badenscher Staatsangehöriger und in Altenburg wohnhaft. Nun gehe es offenbar nicht an, daß ein im Auslande wohnender Ausländer einen andern ebenfalls im Auslande wohnenden Ausländer für

eine persönliche Forderungsansprache bei einem schweizerischen Gerichte belange; vielmehr stehe er (Rekurrent) zweifellos unter dem Civilrechte seines Heimatstaates und sei daher vor seinem heimathlichen Richter zu belangen. Eventuell müßten jedenfalls die schweizerischen Gerichte auf die gegen ihn erhobene Forderung das Recht seines Heimatlandes anwenden; nach diesem könne er aber, da er in Altenburg in Konkurs gerathen sei, von seinen Gläubigern nicht mehr belangt werden und sei auch die Beschlagnahme vom Lohnguthaben unzulässig.

C. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde verweisen das Obergericht des Kantons Schaffhausen und der Bezirksgerichtspräsident von Schaffhausen lediglich auf ihre angefochtenen Verfügungen, wobei von letzterm bloß beigelegt wird, daß Rekurrent gegen die Verfügung vom 5. November 1881 den Rekurs an das Obergericht hätte ergreifen können, dies aber unterlassen habe. Dagegen bemerkt der Rekursbeklagte im Wesentlichen: Der Rekurrent sei nicht befugt, die angefochtene Arrestverfügung beim Bundesgerichte anzufechten, da Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung auf ihn, da er nicht in der Schweiz wohne, keine Anwendung finde, auch ein bezüglicher Staatsvertrag mit Baden nicht bestehe; die schaffhausenschen Gerichte hätten allerdings dem Rekursbeklagten, als Ausländer, gegenüber ihre Rechtshilfe versagen können; in der Gewährung derselben liege aber weder eine Verfassungs- noch eine Gesetzesverletzung und der Rekurs sei daher als unbegründet unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen.

D. Replikando hält Rekurrent an den Anträgen seiner Rekurschrift fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht bloß zu prüfen, ob die angefochtenen Verfügungen der schaffhausenschen Behörden ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleistetes Recht oder die Bestimmungen eines Staatsvertrages verletzen, während dagegen die Prüfung der Frage, ob die fraglichen Maßnahmen den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung entsprechen, sich seiner Cognition entzieht.

2. Nun besteht zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden oder dem deutschen Reiche ein Staatsvertrag über Gerichtsstandsverhältnisse nicht und es kann sich daher blos fragen, ob etwa ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleitetes Recht verletzt sei. Davon kann aber, da Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, welcher hier einzig etwa in Betracht kommen könnte, sein Geltungsgebiet ausdrücklich auf in der Schweiz wohnhafte Schuldner beschränkt und daher vom Rekurrenten, der nach seiner eignen Angabe im Auslande domiciliert ist, nicht angerufen werden kann, offenbar keine Rede sein, und es muß daher der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Dabei mag gegenüber der Behauptung des Rekurrenten, daß seine Verfolgung vor einem schweizerischen Gerichte gegen alle Rechtsgrundsätze verstoße, blos beiläufig darauf hingewiesen werden, daß gerade die Prozeßgesetzgebung seines Heimatlandes, des deutschen Reiches, die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprachen gegen Personen, die im deutschen Reiche keinen Wohnsitz haben, im Gerichtsstande des Vermögens gestattet, mithin ihrerseits im Auslande wohnenden (siehe § 24 der deutschen Reichsivilprozeßordnung) Ausländern den Gerichtsstand des Wohnortes keineswegs gewährleistet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

3. Arreste. — Saisies et séquestres.

7. Urtheil vom 10. Februar 1882 in Sachen Erben Köllin.

A. Anton Köllin in Menzingen, Kantons Zug, hatte, wie die Rekurrenten behaupten, von J. A. Denier, Wirthschaftspächter der Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf, welcher

ihm einen Betrag von 6500 Fr. schuldete, dessen bewegliches Inventar eigenthümlich erworben und wollte dasselbe am 10. August 1880 abführen lassen. Da nun aber die Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf beim Polizeipräsidenten von Altorf für Forderungen an den J. A. Denier einen Arrest auf die fragliche Fahrhabe auswirkte, so deponirte Anton Köllin, um dieselbe ungestört abführen zu können, beim Weibelamte Altorf am 10. August 1880 eine Gült im Betrag von 850 Fr. und 200 Fr. in Baar hinter Recht. Am 12. August 1880 ließ sodann Anton Köllin die Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf „unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den h. Regierungsrath, eventuell an die Bundesbehörde und unvorgreiflich deren Entscheide auf Samstag den 14. Vormittags 9 Uhr vor Berthold, mittleramt Altorf und eventuell auf Montag den 16. gleichen Monats vor Bezirksgericht Uri, wo Aufhebung genannter Arrestlegung, Herausgabe der Fahrhabe, resp. unbedingte Verabfolgung des beim Weibel Gamma deponirten Betrages veranlassen,“ vorladen.

B. Nachdem der Ausöhnungsversuch fruchtlos geblieben und vor dem Bezirksgerichte Uri eine erste Tagfahrt stattgefunden, eine zweite dagegen auf Anstehen des Anwaltes der Erben des inzwischen verstorbenen Anton Köllin vertagt worden war, ergriffen letztere mit Rekurschrift vom 19. August 1881 den Rekurs an das Bundesgericht, mit der Behauptung: Die Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf habe an der von ihr mit Arrest belegten Fahrhabe kein Retentions- oder Pfandrecht, sie habe an die Rekurrenten nichts zu fordern und auch ihre Forderung an J. A. Denier sei nicht liquid, so daß für dieselbe auf die den Rekurrenten eigenthümlich gehörende Fahrhabe kein Arrest habe gelegt werden dürfen, vielmehr der gelegte Arrest, da die Rekurrenten jedenfalls an ihrem Wohnorte hätten belangt werden müssen, gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstoße. Sie stellen daher das Rechtsbegehren: „Es seien die von Anton Köllin von Menzingen, Kantons Zug, beim Landweibel Gamma in Altorf, Kantons Uri, zu Gunsten dortiger Aktiengesellschaft zum Schützengarten hinter Recht deponirten 200 Fr., in Baarschaft, und eine Gült von 850 Fr., den Er-